

NEU ab 1.1.2006 ! Steuerbonus für Handwerksleistungen

Absetzen von Handwerkerrechnungen

Die Große Koalition hat das "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung" vereinbart. Es sieht insbesondere gem. § 35 a Abs. 2 S. 2 EStG die Erweiterung der Tarifiermäßigung von hausnahen Dienstleistungen auf alle Erhaltungs-/Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten vor. Das Gesetz soll im Frühjahr 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden. Nachfolgende Ausführung stehen daher unter dem Vorbehalt, dass Abweichungen möglich sind, wenn gleich nicht mit gravierenden Änderungen zu rechnen ist. Geplant ist folgendes:

Maximal 600 € im Jahr (20 % von 3.000 €) nur bei :

- Erhaltungs-
- Modernisierungs-
- oder Renovierungsmaßnahmen

für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung

- im Privathaushalt des Mieters
- oder Eigentümers (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)

Als Beispiele nennt der Gesetzesentwurf das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung eines Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen), die Modernisierung des Badezimmers oder den Austausch von Fenstern.

Voraussetzungen für den Steuerbonus

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen.
Hinweis: Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch Überweisungsbeleg oder Kontoauszug).
- Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Kein Steuerbonus bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- 20 % von maximal 3.000 EUR der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. maximal 600 EUR.
- Es handelt sich um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige hausnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (z.B.: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max. 600 EUR im Jahr.

Beispiel

Ein Schreiner saniert Türen und stellt eine Rechnung über 2.000 EUR zzgl. 16% MwSt. (320 EUR). Die Netto-Materialkosten belaufen sich auf 500 EUR, die Netto-Arbeitskosten auf 1.500 EUR.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten netto:	1.500 EUR
<u>zzgl. 16 % MwSt.:</u>	<u>240 EUR</u>
Arbeitskosten brutto:	1.740 EUR

Steuerbonus:

1.740 EUR x 20 % Förderung = 348 EUR
(Maximum von 600 EUR nicht ausgeschöpft)

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung vom Kunden bei seinem Finanzamt eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2007 für das Jahr 2006).